

**Gemeindeabstimmung
vom 9. Februar 2025**

BOTSCHAFT

des Stadtrates an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger betreffend

TEILREVISION DER STADTVERFASSUNG

(Art. 20, 24, 29, 29a und neuer Art. 108): SENKUNG DER UNTERSCHRIFTENZAHLEN FÜR INITIATIVEN UND REFERENDEN

Inhaltsübersicht

Das Wichtigste in Kürze.....	3
1. Die Ausgangslage	4
2. Das Ziel dieser Vorlage	4
3. Der rechtliche Rahmen.....	5
4. Der Vergleich mit anderen Berner Gemeinden	5
5. Die vorgesehenen Änderungen in der Stadtverfassung.....	6
5.1 Senkung der Unterschriftenzahlen für Initiativen und Referenden	6
5.2 Das Übergangsrecht	7
5.3 Die Inkraftsetzung.....	7
6. Die kantonale Vorprüfung	7
7. Die finanziellen Auswirkungen	7
8. Die Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage	8
9. Beratung im Stadtrat.....	8
10. Gemeindebeschluss	9
Anhang: Art. 20, 24 29, 29a und neuer Art. 108 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 im Vergleich, bisher und neu.....	10

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen
Sehr geehrte Stimmbürger

Sie finden nachfolgend im grau hinterlegten Text das Wichtigste zur Vorlage für die eiligen Leserinnen und Leser. Ab Seite 4 finden Sie dazu weiterführende und detailliertere Ausführungen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Ausgangslage und Zielsetzung der Vorlage

In Langenthal muss nach geltender Regelung in der Stadtverfassung eine kommunale Initiative von mindestens 900 stimmberechtigten Personen unterschrieben werden. Für das Zustandekommen eines fakultativen Referendums oder eines Volksvorschlages sind 400 Unterschriften erforderlich, welche innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses eingereicht werden müssen. Diese Unterschriftenzahlen und die Sammelfrist bei fakultativen Referenden befinden sich an der oberen Grenze des kantonalrechtlich zulässigen Rahmens. Um die Gemeindepolitik zugänglicher zu machen und die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten zu stärken, sollen deshalb die Unterschriftenzahlen gesenkt und die Sammelfrist bei Referenden von 30 auf 40 Tage verlängert werden. Die Vorlage wurde durch eine überparteiliche getragene Motion des Stadtrates angestossen.

Die Regelungen befinden sich in der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009. Es handelt sich somit vorliegend um eine Teilrevision der Stadtverfassung.

Änderungen in der Stadtverfassung

Konkret soll folgendes geändert werden:

- Für eine Initiative reichen neu 500 Unterschriften aus.
- Für ein fakultatives Referendum und einen Volksvorschlag reichen neu 250 Unterschriften aus.
- Die Frist zur Unterschriftensammlung soll beim fakultativen Referendum sowie Volksvorschlag auf 40 Tage verlängert werden.

Konsequenzen bei Ablehnung der Vorlage

Bei einer Ablehnung der Vorlage bleiben geltenden Regelungen der Stadtverfassung in Kraft.

Beratung im Stadtrat

Der Stadtrat befasste sich an seiner Sitzung vom 25. November 2024 mit der Vorlage. In der Schlussabstimmung stimmte der Stadtrat der Vorlage mit 36 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme, bei 0 Enthaltungen, zu und beantragt Ihnen Zustimmung.

1. Die Ausgangslage

Die Stimmberechtigten können gemäss der geltenden Stadtverfassung der Stadt Langenthal mit einer **Initiative** den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, für welche die Stimmberechtigten oder der Stadtrat zuständig sind. Ein Initiativbegehren muss von mindestens 900 Personen unterzeichnet werden. Die Sammelfrist für die Unterschriften einer Initiative beträgt 6 Monate.¹

Mit einem **fakultativen Referendum** kann gemäss der geltenden Stadtverfassung verlangt werden, dass Beschlüsse des Stadtrates, die gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum unterliegen, der Gemeindeabstimmung unterbreitet werden. Beim Volksvorschlag handelt es sich um einen Gegenvorschlag der Stimmberechtigten zu Beschlüssen des Stadtrates über Erlasse (auch konstruktives Referendum genannt). Beim fakultativen Referendum und Volksvorschlag sind 400 Unterschriften notwendig, welche innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtrates eingereicht werden müssen.²

Initiative, fakultatives Referendum und Volksvorschlag sind in der Stadtverfassung geregelt.

2. Das Ziel dieser Vorlage

In den letzten fünf Jahren fanden in Langenthal zwar keine Abstimmungen über Initiativen statt. Auch in den Jahren zuvor kamen nur vereinzelt Initiativen zur Abstimmung. Und die letzte Referendumsabstimmung fand auch schon im Jahr 2020 statt ("Erhöhung des jährlichen Unterstützungsbeitrages an die Kosten der Eismiete der SC Langenthal Nachwuchs AG"). **Dennoch, und das ist das Ziel der Vorlage, soll in der Stadtverfassung im Interesse einer partizipationsfreundlichen Politik, welche die direkte Demokratie effektiv ermöglicht, eine Verstärkung der Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten verankert werden. Die Volksrechte werden so noch attraktiver, und die Gemeindepolitik wird zugänglicher.**

Anstoss zu dieser Volksabstimmung gab eine überparteiliche Motion "Hürden für Initiativen und Referenden senken – mehr Mitsprache ermöglichen" im Stadtrat, mit welcher eine Senkung der Unterschriftenzahl für Initiativen und Referenden sowie eine Verlängerung der Frist zur Sammlung von Unterschriften bei Referenden gefordert wurde. Diese Motion wurde vom Stadtrat überwiesen und an der Sitzung vom 3. April 2023 einstimmig erheblich erklärt. Der Stadtrat beauftragte damit den Gemeinderat, Anpassungsvorschläge gemäss der Motion in der Stadtverfassung vorzubereiten. Diese Vorschläge liegen nun vor. Konkret geht es um Anpassungen

¹ Art. 20 und 21 Stadtverfassung.

² Art. 24, 29 sowie 29a Stadtverfassung.

in den Art. 20, 24, 29, 29a und Art. 108 neu (Übergangsbestimmung) der Stadtverfassung (siehe Zusammenstellung im Anhang dieser Abstimmungsbotschaft), über die es nun abzustimmen gilt.

3. Der rechtliche Rahmen

Die erforderliche Anzahl Unterschriften für eine **Gemeindeinitiative** darf gemäss dem übergeordneten kantonalen Recht bei maximal zehn Prozent der Stimmberechtigten liegen. Den Gemeinden steht es frei, eine tiefere Grenze vorzusehen.³

Beim **fakultativen Referendum** wird kantonalrechtlich eine maximale Obergrenze von fünf Prozent der Stimmberechtigten festgelegt. Auch hier sind die Gemeinden frei, eine tiefere Grenze vorzusehen.⁴ Sieht die Gemeinde keine längere Frist vor, ist das Referendum innert 30 Tagen seit der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeindeorgans einzureichen.⁵

Die Zahl der notwendigen Unterschriften kann mit einer absoluten Zahl oder mit einem Prozentsatz bzw. einer Bruchzahl (z. B. ein Zehntel) festgelegt werden.

4. Der Vergleich mit anderen Berner Gemeinden

In Langenthal gibt es aktuell (Stand 12. September 2024) 9'895 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte. In Prozentzahlen umgerechnet ergibt dies eine notwendige Unterschriftenanzahl von 9 % bei einer Initiative (900 Unterschriften) sowie 4 % beim fakultativen Referendum und beim Volksvorschlag (500 Unterschriften). Die Anforderungen an die Anzahl Unterschriften sind in Langenthal damit heute an der oberen Grenze, wie die nachfolgende Aufzählung zeigt.

Andere grosse Gemeinden des Kantons Bern sehen folgende notwendigen Unterschriftenzahlen und Fristen für Initiativen und fakultative Referenden vor:

- Bern: 84'881 Stimmberechtigte; 5'000 Unterschriften innert einer Frist von sechs Monaten für eine Initiative (ca. 5,9 %); 1'500 Unterschriften innert einer Frist von 60 Tagen für ein Referendum/einen Volksvorschlag (ca. 1,8 %).⁶
- Thun: 31'025 Stimmberechtigte; 1'600 Unterschriften innert einer Frist von zwölf Monaten für eine Initiative (ca. 5,1 %); 800 Unterschriften innert einer Frist von 30 Tagen für ein Referendum/einen Volksvorschlag (ca. 2,6 %).⁷

³ Art. 15 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 sowie Art. 117 Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993.

⁴ Art. 14 Abs. 2 Gemeindegesetz.

⁵ Art. 14 Abs. 3 Gemeindegesetz.

⁶ Stand: 22. September 2024 (Auskunft Stadtkanzlei Bern), Art. 37 bis 39 Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998.

⁷ Stand: 22. September 2024 (Auskunft Einwohnerdienste Thun), Art. 22, 23 sowie 27 Stadtverfassung Thun vom 23. September 2001.

- Burgdorf: 11'389 Stimmberechtigte; Unterschriften von 10 % der Stimmberechtigten innert zwölf Monaten für eine Initiative; 300 Unterschriften innert einer Frist von 60 Tagen für ein Referendum (ca. 2,6 %).⁸
- Ostermundigen: 10'064 Stimmberechtigte; 400 Unterschriften innert einer Frist von sechs Monaten für eine Initiative (knapp 4 %); 300 Unterschriften innert einer Frist 60 Tagen für ein Referendum/einen Volksvorschlag (knapp 3 %).⁹
- Steffisburg: 11'922 Stimmberechtigte; Unterschriften von 5 % der Stimmberechtigten innert sechs Monaten für eine Initiative; Unterschriften von 2,5 % der Stimmberechtigten innert einer Frist von 30 Tagen für ein Referendum.¹⁰
- Köniz: 27'663 Stimmberechtigte; Unterschriften von 2000 Stimmberechtigten innert einer Frist von 12 Monaten für eine Initiative (ca. 7,2 %); Unterschriften von 500 Stimmberechtigten innert einer Frist von 30 Tagen für das fakultative Referendum und den Volksvorschlag (ca. 1.8 %).¹¹
- Biel: 30'218 Stimmberechtigte; Unterschriften von 1/15 der Stimmberechtigten innert einer Frist von sechs Monaten für eine Initiative; Unterschriften von 1/20 der Stimmberechtigten innert einer Frist von 60 Tagen für ein Referendum.¹²

5. Die vorgesehenen Änderungen in der Stadtverfassung

5.1 Senkung der Unterschriftenzahlen für Initiativen und Referenden

Konkret werden folgende Änderungen in der Stadtverfassung vorgesehen:

- *Initiative: Senkung der Unterschriftenzahl auf 500* (Anpassung von Art. 20 Abs. 2 sowie Art. 24 Abs. 1 lit. a Stadtverfassung);
- *Fakultatives Referendum: Senkung der Unterschriftenzahl auf 250 sowie Verlängerung der Sammelfrist auf 40 Tage* (Anpassung von Art. 29 Abs. 1 sowie Abs. 2 Stadtverfassung);
- *Volksvorschlag: Senkung der Unterschriftenzahl auf 250 sowie Verlängerung der Sammelfrist auf 40 Tage* (Anpassung von Art. 29a Abs. 1 Stadtverfassung).

Die neu vorgeschlagene Anzahl von Unterschriften entspricht knapp 5 % der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten für eine Initiative bzw. knapp 2.5 % für

⁸ Stand: 9. Juni 2024 (Auskunft Einwohnerdienste Burgdorf), Art. 20 und 22 Gemeindeordnung der Stadt Burgdorf vom 26. November 2000.

⁹ Stand: 22. September 2024 (Auskunft Einwohnerdienste Ostermundigen), Art. 33, 34 sowie 39 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Ostermundigen vom 24. September 2000.

¹⁰ Quelle: <https://www.steffisburg.ch/de/leben-in-steffisburg/zahlen-daten-fakten/> (abgerufen am 12. September 2024) sowie Art. 32, 33 sowie 37 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Steffisburg vom 3. März 2002.

¹¹ Stand: 18. September 2024 (Auskunft Einwohnerdienste Köniz), Art. 12, 13 sowie 17, 19 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Köniz vom 16. Mai 2004.

¹² Quelle: <https://www.biel-bienne.ch/de/stimmregister.html/46> (abgerufen am 18. September 2024) sowie Art. 13, 17 sowie 18 Stadtordnung der Einwohnergemeinde Biel vom 9. Juni 1996.

ein fakultatives Referendum oder einen Volksvorschlag. Damit kann das angestrebte Ziel dieser Vorlage erreicht werden.

Das bisherige **System mit den absoluten Zahlen** (neu: 500 bzw. 250 Unterschriften) soll beibehalten werden (kein Wechsel zum System des Prozentsatzes oder des Bruchteils der Anzahl von Stimmberechtigten für die Berechnung der Anzahl der notwendigen Unterschriften). Das heutige System hat den Vorteil der Praktikabilität und Vorhersehbarkeit – gerade auch für Initiativkomitees. Zwar trägt eine numerische Grenze den Schwankungen bei der Anzahl der Stimmberechtigten nicht in allen Teilen Rechnung. Allerdings sind solche Schwankungen mit massgeblicher Bedeutung gemäss der Entwicklung der Anzahl an Stimmberechtigten in Langenthal in den letzten Jahren auch nicht zu erwarten. Zudem sehen auch viele andere Berner Gemeinden eine numerische Grenze mittels einer absoluter Zahl vor.

Beibehalten werden soll die **sechsmonatige Sammelfrist für Initiativen**. Diese Frist wird als angemessen erachtet, und die erwähnte überparteilichen Motion "Hürden für Initiativen und Referenden senken – mehr Mitsprache ermöglichen" wollte diese Frist auch nicht antasten.

5.2 Das Übergangsrecht

Initiativkomitees müssen zu Beginn der Unterschriftensammlung wissen, welche Sammelfrist und Unterschriftenzahl einzuhalten sind, damit ihre Initiative oder ihr fakultatives Referendum gültig zustande kommt. Für Initiativen, bei welchen die Unterschriftenbogen vor dem Inkrafttreten dieser Änderung der Stadtverfassung hinterlegt werden, gilt deshalb noch das bisherige Recht. Dasselbe gilt für fakultative Referenden oder Volksvorschläge zu Beschlüssen des Stadtrates, welche vor Inkrafttreten der hier zur Abstimmung kommenden Änderung der Stadtverfassung publiziert wurden.

5.3 Die Inkraftsetzung

Nach einer Annahme dieser Vorlage durch die Stimmberechtigten und der anschliessenden obligatorischen Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung wird der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens so rasch als möglich festlegen.

6. Die kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Stadtverfassung wurde dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur obligatorischen Vorprüfung unterbreitet. Das Amt beurteilt die geplante Teilrevision der Stadtverfassung als rechtmässig.

7. Die finanziellen Auswirkungen

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen. In den vergangenen Jahren wurden wie erwähnt nur vereinzelt Initiativen eingereicht oder Referenden ergriffen.

Deshalb – sowie angesichts der Erfahrungen in anderen Gemeinden – ist nicht mit einer starken Zunahme von Initiativen und Referenden sowie einem damit verbundenem massgeblichen Mehraufwand der Stadtverwaltung oder der politischen Behörden zu rechnen - ganz abgesehen davon, dass es gerade das Ziel dieser Vorlage ist, die politische Mitwirkung zu verstärken.

8. Die Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage

Bei einer Ablehnung der Vorlage bleiben die bestehenden Unterschriftenzahlen und die Sammelfristen für Initiative, fakultatives Referendum und Volksvorschlag gemäss den aktuell geltenden Artikeln 20, 24, 29 und 29a Stadtverfassung unverändert in Kraft.

9. Beratung im Stadtrat

Der Stadtrat befasste sich an seiner Sitzung vom 25. November 2024 mit der Vorlage. In der Schlussabstimmung stimmte der Stadtrat der Vorlage mit 36 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme, bei 0 Enthaltungen, zu und beantragt Ihnen Zustimmung.

10. Gemeindebeschluss

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Gemeindebeschluss

Die Einwohnergemeinde Langenthal, gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 25. November 2024,

beschliesst:

1. Die Teilrevision der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 (Art. 20, 24, 29 und 29a sowie neuer Art. 108) gemäss Anhang wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt, insbesondere mit der Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens dieser Änderung.

Langenthal, 25. November 2024

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Präsidentin:

Saima Linnea Sägesser

Der Sekretär:

Michael Strebel

- **Anhang** Art. 20, 24 29, 29a und Art. 108 (neu) der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 im Vergleich, bisher und neu

Hinweis: Die Grundlageakten zu dieser Vorlage können Sie während den Bürozeiten (Montag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr, Mittwoch und Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, sowie Freitag 07.00 – 14.00 Uhr) im Verwaltungszentrum an der Jurastrasse 22, im Sekretariat des Stadtrates, gerne einsehen.
Zudem können Sie diese Botschaft als PDF-Datei unter www.langenthal.ch herunterladen.
Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für Fragen zur Verfügung (Tel. 062 916 22 24).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Inhalt der vorliegenden Abstimmungsbotschaft kann innert 10 Tagen ab der Zustellung Beschwerde erhoben werden. Gegen die Abstimmung kann innert 30 Tagen nach der Abstimmung Beschwerde eingereicht werden. Eine Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten und im Doppel eingereicht werden.

Beschwerden sind zu richten an: Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, Städtli 26, 3380 Wangen a.A.

Anhang: Art. 20, 24 29, 29a und neuer Art. 108 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 im Vergleich, bisher und neu

Art., Marginaltext	Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Art. 20</p> <p>Initiative</p> <p>a) Gegenstand</p>	<p>¹ Die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Stadtrates liegen.</p> <p>² Das Begehren muss von mindestens 900 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.</p>	<p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² Das Begehren muss von mindestens 500 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.</p>
<p>Art. 24 Abs. 1</p> <p>e) Gültigkeit</p>	<p>¹ Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <p>a) von mindestens 900 Stimmberechtigten frist- und formgerecht unterzeichnet ist;</p> <p>b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf gestaltet ist;</p> <p>c) keinen eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften widerspricht und nicht offensichtlich undurchführbare Vorschläge beinhaltet;</p> <p>d) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.</p> <p>.....</p>	<p>¹ Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <p>a) von mindestens 500 Stimmberechtigten frist- und formgerecht unterzeichnet ist;</p> <p>b) <i>unverändert</i></p> <p>c) <i>unverändert</i></p> <p>d) <i>unverändert</i></p> <p>.....</p>

Art., Marginaltext	Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Art. 29</p> <p>Abs. 1 und 2</p> <p>Fakultatives Referendum</p>	<p>¹ Mindestens 400 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können durch Unterschrift verlangen, dass die in Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 und Art. 61 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 genannten Beschlüsse des Stadtrates der Gemeindeabstimmung unterbreitet werden.</p> <p>² Das Referendum ist zustande gekommen, wenn die notwendige Anzahl Unterschriften innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtrates im amtlichen Anzeiger der Stadtverwaltung eingereicht wird. Der Tag der Publikation wird nicht mitgezählt.</p> <p>.....</p>	<p>¹ Mindestens 250 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können durch Unterschrift verlangen, dass die in Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 und Art. 61 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 genannten Beschlüsse des Stadtrates der Gemeindeabstimmung unterbreitet werden.</p> <p>² Das Referendum ist zustande gekommen, wenn die notwendige Anzahl Unterschriften innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtrates im amtlichen Anzeiger der Stadtverwaltung eingereicht wird. Der Tag der Publikation wird nicht mitgezählt.</p> <p>.....</p>
<p>Art. 29a, Abs. 1</p> <p>Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten)</p>	<p>¹ Innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung eines Beschlusses des Stadtrates gemäss Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 im amtlichen Anzeiger, der der fakultativen Gemeindeabstimmung unterliegt, können 400 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der Stadtverwaltung einen Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) als ausgearbeiteten Entwurf einreichen. Der Tag der Publikation wird nicht mitgezählt.</p> <p>.....</p>	<p>¹ Innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung eines Beschlusses des Stadtrates gemäss Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 im amtlichen Anzeiger, der der fakultativen Gemeindeabstimmung unterliegt, können 250 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der Stadtverwaltung einen Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) als ausgearbeiteten Entwurf einreichen. Der Tag der Publikation wird nicht mitgezählt.</p> <p>.....</p>

Art., Marginaltext	Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Art. 108 (neu)</p> <p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom 9. Februar 2025</p>		<p>1 Die Änderung vom 9. Februar 2025 hat keine Geltung für Initiativen, bei welchen die Unterschriftenbogen vor dem Inkrafttreten dieser Änderung hinterlegt wurden.</p> <p>2 Die Änderung vom 9. Februar 2025 hat keine Geltung für das Ergreifen eines fakultativen Referendums oder die Einreichung eines Volksvorschlages gegen Beschlüsse des Stadtrates, welche vor Inkrafttreten der Änderung publiziert wurden.</p> <p>3 In den Fällen gemäss den Absätzen eins und zwei vorstehend gilt für das gesamte Verfahren das bisherige Recht.</p>